VERORDNUNG (EG) Nr. 747/98 DER KOMMISSION

vom 2. April 1998

über den Verkauf der Olivenölrückstände aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ([2]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates ([3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 ([4]), sieht vor, daß der Verkauf des in Interventionsstellen gelagerten Olivenöls durch Ausschreibung erfolgt, außer wenn besondere Bedingungen andere Verfahren erfordern.

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85 ([6]), verkaufen die Interventionsstellen Olivenöl aus ihren Beständen, wenn zu diesem Zweck eine Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen wird.

Nach dem von der italienischen Interventionsstelle ausgeschriebenen Verkauf des Olivenöls befinden sich in ihrem Besitz nur noch Rückstände mit einem mehr oder weniger großen Anteil Öl. Zur Gewährleistung einer korrekten Verwaltung des von der Interventionsstelle angekauften Olivenöls müssen diese Rückstände zum Verkauf angeboten werden.

Aus kommerziellen Gründen — für dieses Erzeugnis gibt es weder einen Markt noch genaue Preisbewertungen — kann der Verkauf nicht nach dem zuvor für Olivenöl angewendeten Ausschreibungsverfahren vorgenommen werden. Die italienische Interventionsstelle muß das Erzeugnis deshalb bestmöglich verkaufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo", nachstehend „AIMA" genannt, verkauft auf dem Gemeinschaftsmarkt ungefähr 720 Tonnen in ihrem Besitz befindliche Olivenölrückstände, die aus den auf dem Olivenölmarkt durchgeführten Interventionen stammen.

(2) Die Verkaufsbekanntmachung wird am Sitz von AIMA, via Palestro 81, I-00185 Rom, mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Verkaufsdatum angeschlagen.

(3) Der Verkauf des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses muß vor dem 30. April 1998, die Lieferung des verkauften Erzeugnisses vor dem 30. Juni 1998 stattfinden.

(4) AIMA unterrichtet die Kommission schnellstmöglich über das Verkaufsergebnis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
([2]) ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.
([3]) ABl. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.
([4]) ABl. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
([5]) ABl. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.
([6]) ABl. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.